

# Satzung der „Calenberger Cantorei“

## § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Calenberger Cantorei“, nachfolgend „Verein“ genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Wennigsen/Deister. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ und die VR-Nummer.....

## § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Pflege und Erhalt geistlicher und weltlicher Chorkliteratur aus unterschiedlichen Epochen als Kulturgut.
- die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.
- regelmäßige Probenarbeit, Probenstage, Probenwochenenden sowie Aufführungen.

Der Verein kann zur musikalischen Ausgestaltung von Veranstaltungen Dritter auftreten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

7. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

## § 3 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Ämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Den Antrag auf Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person stellen. Bei Minderjährigen muss der Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt werden.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
3. Die Sängerinnen und Sänger der Calenberger Cantorei müssen Mitglieder des Vereins sein.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Aufnahme in den Verein ist kostenlos.
2. Über die Höhe und Art der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilliges Ausscheiden mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste wegen Nichtzahlung des Beitrages.
- c) mit dem Tod des Mitglieds.
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- e) durch Ausschluss aus dem Verein.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins.

## **§ 9 Vorstand**

1. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) 2 gleichberechtigten Personen mit Vorsitzendenfunktion
  - b) dem Kassenwart/der Kassenwartin
  - c) dem Schriftführer/der Schriftführerin
  - d) bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahlen an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt es keinen Beschluss sondern eine neue Beratung unter Einbeziehung des Chores.
9. Die Vorstandssitzung kann auch digital stattfinden.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 10 Geschäftsbereich des Vorstandes**

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Organisation und die Verantwortungen im Innenverhältnis regelt, soweit nicht Regelungen der Satzung dem entgegenstehen. Eine Regelung in der Satzung hat Vorrang vor einer Regelung in der Geschäftsordnung.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand des Vereins lädt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei außerordentlichen Versammlungen beträgt die Frist ebenfalls zwei Wochen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a) die Genehmigung der Rechnungsprüfung,
  - b) die Entlastung des Vorstands,
  - c) die Neuwahl des Vorstands,
  - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer\*innen,
  - e) die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Auswahl der Chorleitung,
  - h) die Auflösung des Vereins,
  - i) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge.
3. Die Mitglieder fassen Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen, egal in welcher Form, können nur mit zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wobei vorher schon in der Einberufung zur Mitgliederversammlung auf diese Anträge von Satzungsänderungen hingewiesen werden muss.
4. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der, Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
6. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Versammlungsleiter/in . Bei Neuwahl des Vorstands bestimmt der/die Versammlungsleiter/in einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin.
7. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.  
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §10 entsprechend.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann erfolgen, wenn Dreiviertel der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.
3. Die Mitglieder haben bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (siehe auch § 2 Abs. 5).

## **§ 13 Inkrafttreten dieser Satzung**

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.01.2023 verabschiedet.

Wennigsen, den 12.01.2023

**Unterschriften der Gründungsmitglieder:**